

# Münsterberger Kreisblatt.

81. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 6 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 21.

Sonnabend, 26. Mai

1928.

[4740.] **Eisenbahnverlegung zwischen Patzkau und Ottmachau.** Der beabsichtigte Bau des Staubeckens bei Ottmachau macht die Verlegung der Eisenbahn zwischen Patzkau und Ottmachau notwendig.

Die ungearbeiteten Entwurfsunterlagen für den Wegeübergang bei Km. 98,833 liegen bei dem Herrn Amtsvorsteher in Herbsdorf in der Zeit von 29. Mai bis einschl. 11. Juni d. Js. zur Einsicht öffentlich aus. Es steht jedem Interessenten frei, während der Auslegungsfrist im Umfange seines Interesses bei dem Herrn Amtsvorsteher in Herbsdorf schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan geltend zu machen.

Münsterberg, den 24. Mai 1928.

[4615.] **Räumung des Reifemühlgrabens.** Zur Räumung des Reifemühlgrabens wird das Wasser desselben am 9. Juni cr. abgelassen werden.

Die Räumungspflichtigen fordere ich hierdurch auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Abstechen zu entfernen und nebst den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand hinauszumerfen.

Die Uferbesitzer fordere ich hierdurch auf, die auf den Graben überhängenden Aeste von Sträuchern und Schilf oder schilfartige Gräser von den Böschungen der Ufer zu beseitigen. Die Arbeiten sind bis zum 14. Juni bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt abends den 16. Juni, falls nicht etwa die Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Münsterberg, den 23. Mai 1928.

[3972.] **Baupolizeiliche Genehmigung von Außenantennen.** Nach § 5 der Polizeiverordnung vom 1. März 1927, Amtsblatt S. 72/73, ist die Baupolizeibehörde befugt, die ordnungsmäßige Unterhaltung der Anlagen zu überwachen. Ein Unglücksfall, bei dem

ein Mensch dadurch getötet wurde, daß er mit dem gerissenen blanken Draht einer Außenleiteranlage, der auf dem blanken Draht einer Starkstromleitung lag, in Berührung gekommen war, hat dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß eine planmäßige Nachprüfung von Außenantennen, die öffentliche Verkehrsflächen sowie Eisenbahnkörper, Straßenbahnen, Freileitungen von Stark- oder Schwachstromanlagen kreuzen, geboten erscheint.

Um auch die vor dem Erlaß der Polizeiverordnung über Außenantennen errichteten Anlagen durch diese Nachprüfung zu erfassen, werden sich die Polizeibehörden mit den Postbehörden in Verbindung zu setzen haben, um festzustellen, welchen Personen Rundfunkanlagen genehmigt sind. Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers ist jedoch die besondere Anfertigung von Verzeichnissen der Personen mit Außenleiteranlagen durch die Postbehörden zwecks Mitteilung an die Polizeibehörden nicht zulässig. Es steht aber nichts im Wege, den Polizeibehörden auf Ersuchen Einsichtnahme in die bei den Postbehörden geführten Nachweisungen über die Rundfunkgenehmigungsinhaber zu gewähren. Auch können die Polizeibehörden die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Nachweisungen vornehmen.

Bei der Ausführung der Ueberwachung wird darauf zu achten sein, daß die Anlagen neben den Vorschriften der Polizeiverordnung und denen des Verbandes deutscher Elektrotechniker auch den Bestimmungen der Post (namentlich des § 12 der Rundfunkgenehmigungsbedingungen) entsprechen. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Außendienstbeamten der Baupolizei auch mit den Vorschriften der Reichspost vertraut machen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich hiernach zu verfahren.

Münsterberg, den 23. Mai 1928.

[4640.] **Anbauflächenerhebung.** Ende Mai findet wieder, wie in den Vorjahren, eine gemeindeweise Anbauflächenerhebung statt, und zwar sind mit Genehmigung der Herren Ressort-Minister neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die übrigen Bodenbenutzungen wie Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume,